

Satzung **für die/ den Seniorenbeauftragte/n des Kyffhäuserkreises**

Auf der Grundlage des § 98 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVbl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVbl. S.74) und des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.11.2019 (GVbl. S.411) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Stellvertreters

Der Kreistag wählt gemäß § 4 ThürSenMitwBetG für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Bis zur Neuwahl führt er das Amt auch nach Ablauf der Wahlperiode weiter. Ein Vorschlagsrecht haben die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Seniorenbeauftragte kann durch den Kreistag abberufen werden, wenn Pflichten vernachlässigt oder verletzt werden. Der Beauftragte kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.

§ 2

Aufgaben

Der Seniorenbeauftragte des Kyffhäuserkreises

- unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis und ist gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner in allen altersrelevanten Belangen,
- kann zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten,
- ist in der Öffentlichkeit regelmäßig präsent,
- berichtet dem Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Der Seniorenbeauftragte ist vor allen Entscheidungen des Kreistags, die überwiegend ältere Menschen betreffen, anzuhören. Er arbeitet im Landesseniorenrat mit. Er ist als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen des Kreistags.

§ 4

Entschädigung

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 175 € monatlich. Darüber hinaus kann er Fahrtkostenerstattung für in Ausübung des Amtes notwendige Reisen nach Maßgabe der Hauptsatzung geltend machen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Landesförderung nach § 4 Abs.3 ThürSenMitwBetG gewährt werden.

§ 5

Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gilt in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin